



## „Wie kann ich die Pflege zu Hause organisieren?“

### Pflege zu Hause

Für Ihre Pflege zu Hause stellt die Pflegeversicherung verschiedene Leistungen zur Verfügung. Nach der Mitteilung des Pflegegrads steht es Ihnen frei zu entscheiden, welche der Leistungen Sie wie einsetzen möchten. Diese erläutern wir Ihnen im Folgenden.

#### Pflegegeld

Das Pflegegeld erhalten Sie, wenn Sie mindestens Pflegegrad 2 haben und in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie durch Angehörige, den Lebenspartner, sonstige ehrenamtliche oder erwerbsmäßig tätige Personen oder durch eine angestellte Pflegeperson versorgt werden. Mit dem Pflegegeld, dessen Höhe von Ihrem Pflegegrad abhängt, können Sie Ihre Pflege selbst sicherstellen.

Das Pflegegeld soll Sie in die Lage versetzen, Ihrer Pflegeperson eine materielle Anerkennung für Ihren Einsatz zukommen zu lassen.

#### Pflegedienst mit der Pflegesachleistung finanzieren

Wenn Sie mindestens Pflegegrad 2 haben, können Sie statt des Pflegegeldes auch eine häusliche Pflegehilfe beanspruchen. Die Leistungen einer häuslichen Pflegehilfe umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. In den meisten Fällen wird die häusliche Pflegehilfe durch einen Pflegedienst übernommen. Die Höhe der Leistung Ihrer Pflegever-

sicherung ist von Ihrem Pflegegrad abhängig. Bitte beachten Sie: Der Pflegedienst muss über gültige Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen verfügen, damit die Pflegeversicherung sich an den Kosten beteiligt.

#### Kombinationsleistung

Sie können Pflegegeld und Pflegesachleistungen auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Bei dieser sogenannten Kombinationsleistung wird die Pflege zum Teil von einer nicht professionellen Pflegeperson (z. B. Angehörige) und zum Teil von einem ambulanten Pflegedienst erbracht. Beide Leistungen der Pflegeversicherung werden miteinander kombiniert. Dies bedeutet, dass das Pflegegeld in Höhe des Prozentsatzes gemindert wird, in der Sie die Sachleistungen in Anspruch nehmen. Insgesamt darf die Summe beider Prozentsätze nicht mehr als 100 % betragen.



## Beispiel Berechnung des anteiligen Pflegegelds bei der Kombinationsleistung

Sie haben Pflegegrad 3 und reichen im Januar eine Rechnung Ihres häuslichen Pflegedienstes in Höhe von 850 Euro ein. Rechnungen bis zu einer Summe von 1.298 Euro werden über die sogenannten „Sachleistungen ambulant“ erstattet. Wieviel Pflegegeld Ihnen für den Januar nun noch bleibt, können Sie mit dieser Formel errechnen:

$$850 \text{ €} \times 100 / 1.298 \text{ €} = 65,49 \%$$

der Sachleistung sind ausgeschöpft

$$100 \% - 65,49 \% = 34,51 \%$$

der Sachleistung stehen Ihnen noch zur Verfügung

Formel:

**Pflegegeld /100 x prozentualer Anteil der nicht ausgeschöpften Sachleistung**

$$545 \text{ € (Pflegegeldbetrag für Pflegegrad 3) } / 100 \times 34,51 \% = 188,08 \text{ €}$$

werden Ihnen vom Pflegegeld von der Versicherung noch anteilig überwiesen

## Wohnumfeldverbesserung

Um die Pflege zu Hause zu ermöglichen, können Ein- und Umbauten notwendig sein. Diese wohnumfeldverbessernden Maßnahmen und deren Folgekosten unterstützt die Pflegeversicherung mit bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Auch ein Umzug kann als Maßnahme zur Wohnumfeldverbesserung angesehen werden. Immer jedoch muss zu allererst ein Antrag bei der Versicherung bzw. Kasse gestellt werden.

## Hilfsmittel

Unabhängig vom Pflegegrad hat jede/r Pflegebedürftige Anspruch auf bestimmte Hilfsmittel, wenn die/der Gutachter/in feststellt, dass diese die häusliche Pflege ermöglichen und/ oder die Pflegeperson entlasten. Vor der Anschaffung sollten Sie die Kostenübernahme mit der Versicherung klären. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel steht Ihnen ein monatliches Budget zur

Verfügung. Technische Hilfsmittel werden in der Regel leihweise überlassen. Ggf. ist eine Selbstbeteiligung von maximal 25 Euro zu tragen. Dies gilt auch für den häufig genutzten Hausnotruf.

## Unterstützung im Alltag

Es gibt vielfältige Angebote, die Sie dabei unterstützen Kontakte zu pflegen, notwendige Besorgungen zu erledigen und die bei der Haushaltsführung helfen. Dies kann die Begleitung bei Spaziergängen oder beim Besuch von Freunden sein, Vorlesen oder die Teilnahme an einer Demenzgruppe. Allen Pflegebedürftigen steht dafür ein Entlastungsbetrag von 125 Euro pro Monat zur Verfügung. Sie können ihn für folgende Angebote nutzen:

- Unterstützung im Alltag (n. Landesrecht anerkannt)
- Pflegedienst
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege

Ihre Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung kann Kosten für diese Unterstützungsleistungen im Alltag auch aus Mitteln der Verhinderungspflege erstatten. Zusätzlich besteht ein Umwandlungsanspruch (§ 45a Abs. 4 SGB XI) für nichtausgeschöpfte Pflegesachleistungen in Höhe von bis zu 40 % des jeweiligen Höchstanspruches. Dieser Betrag steht dann zusätzlich für Entlastungsangebote zur Verfügung. Sie können z. B. auch von Nachbarschaftshelfern erbracht werden, die die Versicherungsunternehmen anerkannt haben. Die verschiedenen Möglichkeiten erläutern Ihnen gerne unsere Pflegeberater\*innen.

## Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns gerne an:

Wählen Sie unsere gebührenfreie Compass-Service Nummer **0800 101 88 00**

Ihr Pflegeberatungsangebot im Netz:

[www.compass-pflegeberatung.de](http://www.compass-pflegeberatung.de)

[www.pflegeberatung.de](http://www.pflegeberatung.de)